

Vollzug der Waldgesetze, der Baugesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Die ARBER-BERGBAHN plant im Rahmen eines Gesamtkonzeptes zur touristischen Attraktivitätssteigerung im Sommerhalbjahr („Ganzjahreskonzept“) die Anlage eines Bikeparks im Bereich zwischen Thurnhofhang und Sonnenhang unter Einbeziehung der bestehenden Aufstiegshilfen. Das gesamte Bike-Park-Angebot soll 20 Trails umfassen, die in zwei Ausbaustufen realisiert werden sollen.

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Der Bau der Trails stellt eine dauerhafte Waldumwandlung von Waldfläche (Rodung bzw. dauerhafte Inanspruchnahme von Wald i.S.v. § 9 BWaldG i.V.m. Art. 9 Abs. 2 BayWaldG) dar. Als Bezugsgröße für die Ermittlung der Größe der Rodungsfläche werden die Fahrspur, die Böschungsbereiche sowie die parallel verlaufenden Arbeitsstreifen herangezogen. Dementsprechend geht mit dem geplanten Vorhaben eine Rodung von 2,65 ha einher.

Für das Vorhaben ist gemäß Anhang 1 Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht nach Nummer 17.2.3 „Rodung von Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Nutzungsart mit 1 ha bis weniger als 5 ha Wald“ anhand der Kriterien der Ziffer 1, Ziffer 2 und Ziffer 3 der Anlage 3 zum UVPG durchzuführen.

Die Prüfung mit den betroffenen Träger öffentlicher Belange ergab, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung **nicht** erforderlich ist.

Die Feststellung, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben kann, geben wir hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Regen, den 13.08.2024
LANDRATSAMT


Kraus
Regierungsdirektor